

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Heinz Wöltje

Köln, den 08. Juni 2011

Schiedsurteil

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

1/2011

des H., vertreten durch seinen Vorstand, ebenda

-Revisionsführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. E.,

gegen

den L., vertreten durch seinen Vorstand, ebenda

-Revisionsgegner-

beigeladen: Deutscher Hockey-Bund e.V., Am Hockeypark 1, 41179 Mönchengladbach,
vertreten durch seinen Vorstand, ebenda

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Frank Selzer, Vorsitzender des Zuständigen
Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V.,

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, sowie die Beisitzer Rechtsanwalt und Notar Hans-Peter Hennerici, Kiel, und Herrn Heinz Wöltje, Hannover, für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bundesschiedsgerichts des Deutschen Hockey-Bundes vom 09. Februar 2011 –Az.: 1/11 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsführer. Auslagen, die dem Revisionsgegner und dem Beigeladenen durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Wertung des Viertelfinalspiels um die Deutsche Hallenholckeymeisterschaft der Damen 2010/2011 vom 16. Januar 2011 zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Revisionsgegners.

In der letzten Spielminute des vorgenannten Meisterschaftsspiels drang eine Spielerin der Mannschaft des Revisionsführers in den Schusskreis der Mannschaft des Revisionsgegners ein und gab einen Schuss auf das Tor des Revisionsgegners ab. Der für den Schusskreis der Mannschaft des Revisionsgegners vorrangig zuständige Schiedsrichter D. entschied kurz darauf auf Strafecke für die Mannschaft des Revisionsführers. Etwa zeitgleich verhängte der andere Schiedsrichter R. einen Freischlag für die Mannschaft des Revisionsgegners. Inwieweit sich der Schiedsrichter D. der Entscheidung seines Kollegen R. anschloss, ist zwischen den Parteien streitig geblieben.

Kurz nach der Entscheidung des Schiedsrichters R. leitete eine Spielerin der Mannschaft des Revisionsgegners durch den von ihr ausgeführten Freischlag einen Angriff auf das Tor der Mannschaft des Revisionsführers ein, welcher mit einem Tor für die Mannschaft des Revisionsgegners endete. Der Schiedsrichter R. erkannte den Torerfolg der Mannschaft des

Revisionsgegners an, indem er zweimal kurz hintereinander pfiß und mit den Händen in Richtung des Spielfeldmittelpunkts zeigte.

Nach der Entscheidung des Schiedsrichters R. kam es zu Protesten der Mannschaft des Revisionsführers. Die Schiedsrichter unterbrachen daraufhin die Spielzeit (sog. „Zeit-Stopp“). Nach einer kurzen Beratung entschieden die Schiedsrichter, das zuvor von der Mannschaft des Revisionsgegners erzielte Tor zu annullieren, und ließen eine Strafecke für die Mannschaft des Revisionsgegners ausführen. Die Strafecke führte zu einem Torerfolg für die Mannschaft des Revisionsführers. Das Spiel endete wenige Sekunden später mit 3:2 Toren für die Mannschaft des Revisionsführers.

Der Revisionsgegner hat am 18. Januar 2011 Einspruch gegen die Wertung des vorgenannten Meisterschaftsspiels beim Zuständigen Ausschuss des Deutschen Hockey-Bundes (nachfolgend: „**ZA**“) eingelegt. Er war der Ansicht, dass die das Meisterschaftsspiel leitenden Schiedsrichter mit der Aberkennung des von seiner Mannschaft erzielten Tores und der nachträglichen Verhängung der Strafecke für die Mannschaft des Revisionsführers, welche dann zum Torerfolg führte, einen Regelverstoß begangen hätten.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung leitete der ZA den Schiedsrichtern D. und R., dem für das vorgenannte Meisterschaftsspiel angesetzten und als Zuschauer anwesenden Schiedsrichterbeobachter W. sowie B. als dem Regelverantwortlichen der Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen (nachfolgend: „**KSR**“) den Einspruch des Revisionsgegners mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Gleichzeitig hat der ZA die bei dem Meisterschaftsspiel als Zuschauer anwesenden Bundesligaschiedsrichtern Dr. D. und M. über den Einspruch informiert und diese gebeten, sich für eine Stellungnahme bereitzuhalten. Nachdem die eingeforderten Stellungnahmen der Schiedsrichter D. und R. und des Schiedsrichterbeobachters W. am 19. Januar 2011 beim ZA eingegangen sind, hat dieser sie am gleichen Tage per E-Mail an den Revisionsführer weitergeleitet. Gleichzeitig hat der ZA dem Revisionsführer per E-Mail den Zugang zu einer Videosequenz der fraglichen Spielszenen übermittelt, welche von dem Revisionsgegner in das Internet gestellt worden war.

Am 20. Januar 2011 hat der Revisionsführer seine Stellungnahme zu dem Einspruch des Revisionsgegners übersandt und insbesondere der Verwertung der im Internet zugänglichen Videosequenz unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Manipulation widersprochen.

Unter dem 21. Januar 2011 gingen die zwischenzeitlich durch den ZA angeforderten Stellungnahmen der Bundesligaschiedsrichter Dr. D. und M. ein. Diese Stellungnahmen hat der ZA nach Erhalt am 21. Januar 2011 per E-Mail an die Parteien weitergeleitet. Am gleichen Tage ging zudem eine zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. beim ZA ein. Ebenfalls unter dem 21. Januar 2011 hat der ZA dem Einspruch des Revisionsgegners stattgegeben, die Wertung des Meisterschaftsspiels vom 16. Januar 2011 aufgehoben und die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels angeordnet.

In die Entscheidung des ZA im Wortlaut hineinkopiert waren die Stellungnahmen des Schiedsrichters R., die Stellungnahme des Schiedsrichterbeobachters W., die Stellungnahme des KSR-Mitglieds B. und die Stellungnahme des bei dem Meisterschaftsspiel als Zuschauer anwesenden Bundesligaschiedsrichters Dr. D. Seiner Entscheidung als Anlage angefügt hat der ZA die Stellungnahme des Schiedsrichters D. vom 19. Januar 2011, die Stellungnahme des Revisionsführers sowie die Stellungnahme des bei dem Meisterschaftsspiel als Zuschauer anwesenden Bundesligaschiedsrichters M. In einer E-Mail vom 21. Januar 2011 hat der ZA die zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. ebenfalls an den Revisionsführer übersandt. Diese fand aus zeitlichen Gründen jedoch nicht mehr Eingang in die Entscheidung des ZA.

Gegen die Entscheidung des ZA hat der Revisionsführer am 22. Januar 2011 Einspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt. Aufgrund der am 29. Januar 2011 in Duisburg beginnenden Endrunde zur 50. Deutschen Hallenhockey Meisterschaft der Damen wurde das Wiederholungsspiel auf den 23. Januar 2011 angesetzt. Dieses entschied die Mannschaft des Revisionsgegners mit 8:4 Toren für sich.

Das Bundesschiedsgericht hat mit dem angegriffenen Urteil vom 27. Januar 2011, Az: BSG 1/11, den Einspruch des Revisionsführers zurückgewiesen und die Entscheidung des ZA bestätigt. Im Ergebnis habe der von dem Revisionsgegner behauptete Regelverstoß vorgelegen, so dass die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels vom 16. Januar 2011 gerechtfertigt gewesen sei.

Mit der am 25. Februar 2011 eingelegten Revision wendet sich der Revisionsführer gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts.

Der Revisionsführer rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes habe auch für den ZA die Verpflichtung bestanden, in ausreichendem Maße

rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen diese Verpflichtung habe der ZA hier in unverständlich grober Weise verstoßen.

Dieser Verfahrensfehler sei auch nicht durch das Bundesschiedsgericht geheilt worden. In verfahrensrechtlich unzulässiger Weise habe das Bundesschiedsgericht die zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. mitberücksichtigt, indem es dessen erste Stellungnahme aufgrund der widersprüchlichen zweiten Stellungnahme nicht zur Entscheidungsfindung heranzog. Die entsprechende Absicht einer solchen Verfahrensweise hätte das Bundesschiedsgericht dem Revisionsführer mitteilen müssen. Die besondere Eilbedürftigkeit wäre kein Hinderungsgrund gewesen. Die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten müssten in sportrechtlich eiligen Fällen in der Lage sein, notfalls binnen einer Stunde zu reagieren. Mit der Einspruchs begründung vom 22. Januar 2011 habe der Revisionsführer das Bundesschiedsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er mangels einer nicht zu erwartenden mündlichen Verhandlung davon ausgehe, dass das Bundesschiedsgericht außer den von dem Revisionsführer in seiner Stellungnahme angesprochenen keine weiteren Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen werde. Stattdessen habe das Bundesschiedsgericht seinem Schiedsurteil – ohne vorherigen Hinweis an die Parteien – insbesondere die Stellungnahme des Herrn Dr. D. zugrunde gelegt. Damit habe das Bundesschiedsgericht nicht nur keine nachfolgende Heilung des vom ZA begangenen Verstoßes gegen die Pflichten zur Gewährung rechtlichen Gehörs vorgenommen, sondern eigene Verstöße dem noch hinzugefügt.

Zudem leide das Verfahren grundsätzlich daran, dass anstelle der Stellungnahmen von Schiedsrichtern vorrangig auf nachträgliche Stellungnahmen dritter Zuschauer Bezug genommen worden sei. Dies sei verfahrensrechtlich unzulässig. Die von dem Schiedsrichter D. unter dem 21. Januar 2011 abgegebene Stellungnahme müsse unberücksichtigt bleiben. Zudem könne die Stellungnahme des Herrn Dr. D. keinesfalls Verwendung finden. Dieser habe in der wöchentlich erscheinenden Ausgabe Nr. 5/2011 der Deutschen Hockey-Zeitung (dort S. 8/9) vom 10. Februar 2011 ein Interview zum hier streitigen Spiel gegeben. Ein prominenter DHB-Vertreter könne nicht mehr als ein unbefangener Zeuge in Betracht kommen. Dessen Glaubwürdigkeit vor diejenige des verantwortlichen Schiedsrichters D. zu bewerten, verstieße gegen die Grundsätze objektiver Beweiswürdigung.

Weiterhin ist der Revisionsführer der Ansicht, dass Bundesschiedsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich mit der Ausführung des Freischlags durch die Mannschaft des Revisionsgegners eine neue Spielsituation ergeben habe. Auch unter Berücksichtigung des § 11.3 der Regeln für Hallenhockey 2009/2010, geändert durch die Regeländerungen per 01. November 2010 (veröffentlicht am 05. November 2010) (nachfolgend: „**Hallenhockey-Regeln DHB**“), sei allein der Schiedsrichter D. für das streitige Geschehen zuständig gewesen. Der Schiedsrichter D. sei auch weiterhin allein zuständig geblieben, nachdem der Schiedsrichter R. – in jeder Hinsicht regelwidrig – auf Freischlag entschieden habe.

Der Revisionsführer widerspricht weiterhin der Verwertung von Videosequenzen. Unter Verweis auf die Vorschrift des § 16 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 2 Schiedsgerichtsordnung Deutscher Hockey Bund, Stand 2002 (nachfolgend: „**SGO DHB**“) beantragt der Revisionsführer die unverzügliche Anberaumung der mündlichen Verhandlung. Im Nachhinein habe sich der Verzicht auf die mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht als Fehler herausgestellt, der jedoch nicht vom Revisionsführer zu vertreten sei. Umso mehr sei in diesem in jeder Hinsicht ungewöhnlichen Streit eine Nachholung der mündlichen Verhandlung nunmehr vor dem Bundesoberschiedsgericht erforderlich. Die Parteien sollten ergänzend zu ihren schriftsätzlichen Ausführungen Gelegenheit bekommen, in einem unmittelbaren Rechtsgespräch zwischen ihnen und dem Bundesoberschiedsgericht die Streitfragen zu erörtern.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

das Schiedsurteil des Bundesschiedsgerichts vom 27.01/09.02.2011 aufzuheben, die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des DHB vom 21.01.2011 abzuändern und auszusprechen, dass das Spiel Nr. 366 vom 16.01.2011 – ohne Wertung des zu Unrecht durchgeführten Wiederholungsspiels vom 23.01.2011 – mit 3:2 für den Revisionsführer gewertet bleibt;

hilfsweise,

das Schiedsurteil des Bundesschiedsgerichts vom 27.01/09.02.2011 aufzuheben und festzustellen, dass die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des DHB vom 16.01.2011 rechtswidrig war und das Spiel

Nr. 366 vom 16.01.2011 mit 3:2 für den Revisionsführer hätte gewertet werden müssen;

wiederum hilfsweise

das Schiedsurteil des Bundesschiedsgerichts vom 27.01/09.02.2011 aufzuheben und die Sache zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung an das Bundesschiedsgericht zurückzuverweisen.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision des Revisionsführers zurückzuweisen.

Der Beigeladene beantragt,

die Revision des Revisionsführers zurückzuweisen.

Der Beigeladene trägt vor, dass der Entscheidung des ZA vom 21. Januar 2011 sämtliche Stellungnahmen der Parteien entweder im Wortlaut in die Entscheidung eingefügt worden oder aber der Entscheidung als Anlage angefügt gewesen seien. Dies gelte insbesondere für die Stellungnahmen der Zeugen Dr. D., B. und M. sowie für die zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. Im Hinblick auf die von dem Revisionsführer erhobene Gehörsrüge weist er darauf hin, dass das Verfahren vor dem ZA nicht als Gerichtsverfahren ausgestaltet sei.

Die Akten des Bundesoberschiedsgerichts wurden dem Verfahren beigezogen. Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze und Anlagen wird Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Revision ist unbegründet.

Das angegriffene Urteil des Bundesschiedsgerichts verletzt weder verfahrensrechtliche Bestimmungen noch verstößt es gegen die materiell rechtlichen Bestimmungen der in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 SGO DHB können mit der Revision nur die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen durch das erstinstanzliche Schiedsgericht sowie der Verstoß des angefochtenen Urteils gegen materiell-rechtliche Bestimmungen der Satzung des DHB, der in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen, der Satzungen der Verbände und der sonstigen von ihnen zulässigerweise erlassenen Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden. Diesen Grundsätzen folgend prüft das Bundesoberschiedsgericht das angefochtene Urteil im Revisionsverfahren nur auf die gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 SGO DHB geltend gemachten Verletzungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen und auf Verstöße gegen die dort genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen. Dieser Überprüfung hält die mit der Revision angefochtene Entscheidung des Bundeschiedsgerichts vom 09. Februar 2011 stand.

I. Ein Verfahrensverstoß liegt nicht vor.

1. Das dem Revisionsführer gemäß § 6 Abs. 1 SGO DHB zustehende Recht auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt. Dabei kann es dahinstehen, ob im Rahmen des Verfahrens vor dem ZA aufgrund der Nichtübersendung einiger eingeholter Stellungnahmen vor der Entscheidungsverkündung am 21. Januar 2011 bereits von einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör ausgegangen werden kann. Vieles spricht allerdings dagegen, musste der ZA doch aufgrund der bevorstehenden Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der Damen die Entscheidung innerhalb weniger Tage treffen. In diesem engen Zeitfenster wurde beiden Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben und damit die das Verfahren vor dem ZA regelnde Vorschrift des § 51 Abs. 4 S. 3 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V., Fassung 2010 (nachfolgend: „**SPO DHB**“) beachtet. Dass der ZA unter Berücksichtigung des ihm insoweit eingeräumten Amtsermittlungsgrundsatzes bemüht war, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln, ist ihm kaum vorwerfbar.

Eine etwaige Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verfahren vor dem ZA ist jedenfalls im Einspruchsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht geheilt worden. Der ZA hat sämtliche der von ihm zur Entscheidungsfindung herangezogenen Stellungnahmen am 21. Januar 2011 an den Revisionsführer übersandt. Mit Ausnahme der zweiten Stellungnahme des Schiedsrichters D. waren alle Stellungnahmen entweder im Wortlaut innerhalb der Entscheidung des ZA wiedergegeben oder sie waren dieser als Anlage beigelegt. Es ist unstrittig, dass der Revisionsführer die Entscheidung des ZA vollständig erhalten hat. Am 21. Januar 2011 hat

der ZA dem Revisionsführer auch die zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. übersandt und darauf hingewiesen, dass diese aufgrund Verspätung nicht mehr Eingang in die Entscheidung gefunden hat.

Der Revisionsführer hat am 22. Januar 2011, also nach Erhalt sämtlicher Stellungnahmen, Einspruch gegen die Entscheidung des ZA beim Bundesschiedsgericht eingelegt. Damit lagen dem Revisionsführer zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung sämtliche Informationen vor, die der ZA und später auch das Bundesschiedsgericht zur Entscheidungsfindung herangezogen haben. Weder hat das Bundesschiedsgericht neue eigene Ermittlungen angestellt noch hat es weitere Stellungnahmen eingeholt, zu denen sich der Revisionsführer nicht äußern konnte.

Der Revisionsführer hatte die Möglichkeit, auf sämtliche zur Entscheidungsfindung durch das Bundesoberschiedsgericht herangezogenen Stellungnahmen einzugehen. Dies gilt auch für die Stellungnahme des Kommissionsmitglieds B. Zwar hat der Revisionsführer in seinem Einspruchsschriftsatz gegenüber dem Bundesschiedsgericht vom 22. Januar 2011 erklärt, dass ihm die Stellungnahme des Kommissionsmitglieds B. nicht vorliege. Diese Stellungnahme ist jedoch im Wortlaut innerhalb der Entscheidung des ZA wiedergegeben. Dasselbe gilt für die Stellungnahme des als Zuschauer anwesenden Schiedsrichters Dr. D. Die zweite Stellungnahme des Schiedsrichters D. schließlich wurde von dem Revisionsführer als Anlage E 4 zum Einspruchsschriftsatz vom 22. Januar 2011 selbst in das Verfahren vom dem Bundesschiedsgericht eingeführt. Mit dem Einspruchsschriftsatz hatte der Revisionsführer damit die Möglichkeit, zu sämtlichen Beweismitteln Stellung zu nehmen, welche das Bundesschiedsgericht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Damit hat der Revisionsführer vor dem Bundeschiedsgericht rechtliches Gehör hinsichtlich sämtlicher relevanten und entscheidungserheblichen Tatsachen erhalten.

2. Ein Verfahrensverstoß folgt auch nicht aus der Berücksichtigung der Stellungnahmen der als Zuschauer anwesenden Bundesligaschiedsrichter M. und Dr. D. Der Vortrag des Revisionsführers, wonach das Verfahren grundsätzlich daran leide, dass anstelle der Schiedsrichter vorrangig auf nachträgliche Stellungnahmen dritter Zuschauer Bezug genommen werde, ist nicht geeignet, einen Verfahrensverstoß zu begründen. Abgesehen davon, dass sich aus dem vom Revisionsführer zitierten Interview in der DHZ nicht einmal ein Anhaltspunkt für die geltend gemachte Befangenheit des Zeugen Dr. D. ergibt, ist das

Bundesschiedsgericht im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Sachverhaltsaufklärung und einer darauf folgenden Beweiswürdigung an die insoweit geltenden Ordnungen des DHB, insbesondere die SGO DHB, gebunden. Diese werden – sofern keine abweichenden Regelungen vorhanden sind – durch die insoweit geltenden Grundsätze des deutschen Rechts ergänzt. Daher gilt für das Bundesschiedsgericht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die von dem Bundesschiedsgericht vorgenommene Beweiswürdigung ist im Ergebnis jedoch nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Formulierung des § 6 SGO DHB orientiert sich die dem Bundesoberschiedsgericht eröffnete Überprüfungscompetenz an den Grundsätzen des Revisionsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten. Danach unterliegt das dem Berufungsgericht durch materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften eingeräumte Ermessen ebenso wie die Auslegung einer Willenserklärung sowie die Tatsachen- und Beweiswürdigung nur einer beschränkten Nachprüfung (GMS-OBG, Beschl. v. 19.10.1971 – GMS-OBG 3/70, NJW 1972, 1411, 1413). Der materiellen Kontrolle unterliegt, ob die Anforderungen an eine schlüssige und substantiierte bzw. Bestreiten nicht überspannt, sich insbesondere mit dem festgestellten Sachverhalt und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt wurde (BGH, Urt. v. 18.6.1998 – IX ZR 311/95, zitiert nach juris Rz. 28; vgl. auch *Wenzel*, MüKo, ZPO, 3. Aufl., 2007, § 546 Rz. 15 m.w.N.). Dies ist vorliegend geschehen. Das Bundesschiedsgericht hat sämtliche der ihm zur Verfügung gestellten Stellungnahmen in die Betrachtung einbezogen und sich mit der Glaubwürdigkeit der verschiedenen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Widersprüche sind nicht zu erkennen.

II. Es liegt auch kein Verstoß gegen eine materiell-rechtliche Bestimmung vor.

1. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen eines Regelverstoßes bestätigt. Zur Überzeugung des Bundesschiedsgerichts habe der Schiedsrichter D. den Anschein gesetzt, dass das Spiel mit einem Freischlag für die Mannschaft des Einspruchsgegners fortgesetzt wurde. Die unwidersprochene Ausführung des Freischlags führte mit den nachfolgenden Szenen in eine neue Spielsituation, die einen Rückgriff auf das Geschehen der abgeschlossenen Spielphase verbiete. Im Rahmen der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Gericht Folgendes ausgeführt:

„Der von dem Einspruchsgegner behauptete Einspruchsgrund eines Regelverstoßes liegt vor. Das Spiel wurde nach den zunächst etwa zeitgleich erfolgten unterschiedlichen Entscheidungen der beiden Schiedsrichter durch einen Freischlag für den Einspruchsgegner fortgesetzt. In seiner zweiten Stellungnahme vom 21. Januar 2011 gegenüber dem ZA hat der Schiedsrichter D. angegeben, dass er seine zuerst durch Pfiff getroffene Entscheidung auf Strafecke nach kurzem Blickkontakt zu seinem Schiedsrichterkollegen per erneutem Pfiff und erneuter Anzeige auf Freischlag revidiert hat. Das Bundesschiedsgericht verkennt allerdings nicht, daß dieser Schiedsrichter in seiner ersten schriftlichen Stellungnahme vom 19. Januar 2011 eine andere Erklärung zum Geschehensablauf abgegeben hat. Danach sollen ihm nach kurzem Blickkontakt zu dem Schiedsrichter Zweifel an seiner Entscheidung gekommen sein, ohne sie durch Pfiff und Anzeige an die Entscheidung seines Mitschiedsrichters anzupassen. Die gegensätzlichen Erklärungen des Schiedsrichters D. können deshalb nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden.

Zur Überzeugung des Bundesschiedsgerichts hat der Schiedsrichter jedoch den Anschein gesetzt, dass das Spiel mit dem Freischlag für die Mannschaft des Einspruchsgegners fortgesetzt wurde. Dies folgt aus den Aussagen der Zeugen Dr. D. und Moritz M. Der Zeuge Dr. D. hat angegeben, daß der Schiedsrichter D. nach kurzem Blickkontakt die Entscheidung seines Mitschiedsrichters übernahm, in dem er auf Freischlag anzeigte. Der Zeuge M. hat den Blickkontakt zwischen den Schiedsrichtern bestätigt und begründet, dass der Schiedsrichter D. den Arm danach gehoben und aus seinem Schusskreis heraus gezeigt hat. Das Bundesschiedsgericht sieht keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Eine Belastungstendenz ist nicht zu erkennen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Schiedsrichter D. keine Anstalten gemacht hat, den ausgeführten Freischlag der Mannschaft des Einspruchsgegners zu unterbrechen. Eine entsprechende Maßnahme wäre geboten gewesen, wenn der Schiedsrichter zu einer Entscheidung, eine Strafecke gegen die Mannschaft des Einspruchsführers zu verhängen, gestanden hätte. Eines zusätzlichen Pfiffes zur Rechtfertigung des Freischlags bedurfte es nicht.

Die unwidersprochene Ausführung des Freischlags führt mit den nachfolgenden Szenen in eine neue Spielsituation, die einen Rückgriff auf das Geschehen der abgeschlossenen Spielphase verbietet.

Das Bundesschiedsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2009 – Az. 5/09 – ausgeführt, daß die Rücknahme einer Entscheidung bis zum Abschluss einer Spielsituation zulässig ist. Dieser Auffassung ist das Bundesoberschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 19. März 2010 – Az. 1/10 – gefolgt. Eine Änderung der Entscheidung ist danach nur so lange möglich, als das Spiel noch nicht fortgesetzt worden ist. Ist – so führt das Bundesoberschiedsgericht weiter aus – das Spiel dagegen fortgesetzt worden, scheidet eine Korrektur früherer Entscheidungen im Interesse der ‚Rechtssicherheit‘ aus. Auf das vorliegende Verfahren übertragen führen diese Beurteilungskriterien dazu, daß es den Schiedsrichtern verwehrt war, auf die abgeschlossene Spielsituation mit den zunächst unterschiedlichen Entscheidungen zurückgreifen. In dem Umstand, daß dieses Gebot von den Schiedsrichtern nicht beachtet wurde, liegt der Regelverstoß der Schiedsrichter.“

2. Diese Beurteilung hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist.

Nach § 51 Abs. 1 b) SPO DHB ist ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels nur statthaft wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung).

a) Die Schiedsrichter D. und R. haben einen solchen Regelverstoß dadurch begangen, dass sie nach der Rücknahme des Tores auf Strafecke für die Mannschaft des Revisionsgegners entschieden haben. Damit haben sie unzulässigerweise eine Entscheidung (Verhängung eines Freischlags für die Mannschaft des Revisionsgegners) zurückgenommen, obwohl das Spiel schon fortgesetzt war.

aa) Das Regelwerk des Deutschen Hockey-Bundes enthält zwar keine ausdrückliche Regelung der Frage, wie lange eine Rücknahme einer Entscheidung durch die Schiedsrichter zulässig ist. Es entspricht aber allgemeiner Meinung, dass eine solche Rücknahme nur bis zur Spielfortsetzung möglich ist. Insoweit hat das Bundesoberschiedsgericht in seinem Urteil vom 19. März 2010 – Az. 1/10 – ausgeführt, dass Schiedsrichter zwar grundsätzlich eine getroffene Entscheidung zurücknehmen können. Eine solche Korrekturmöglichkeit bestehe aber nicht zeitlich unbegrenzt. Insoweit sei in allen Ballsportarten anerkannt, dass eine Änderung der Entscheidung solange möglich sei, als das Spiel noch nicht wieder fortgesetzt worden sei. Sei das Spiel dagegen fortgesetzt worden, scheidet eine Korrektur früherer

Entscheidungen im Interesse der „Rechtssicherheit“ aus. Hätten Unparteiische die Möglichkeit, unbegrenzt Entscheidungen rückwirkend zu ändern, würde der Charakter des Spiels nachhaltig geändert.

An dieser Rechtsprechung hält das Bundesoberschiedsgericht auch nach nochmaliger Überprüfung fest. Allerdings führt noch nicht allein die tatsächliche Ausführung des Freischlags zu einer Spielfortsetzung. Da ein solcher Freischlag keiner Freigabe durch die Schiedsrichter bedarf, könnte sonst ein Spieler durch eine schnelle Ausführung des Freischlags den Schiedsrichtern jede Möglichkeit nehmen, zu einer Korrektur der Entscheidung zu kommen. Eine Rücknahme ist indes nicht mehr möglich, wenn die Schiedsrichter gegen die Spielfortsetzung nichts unternehmen und damit die Spielfortsetzung billigen.

bb) Vorliegend hat der Schiedsrichter R. sogar zunächst auf Tor für die Mannschaft des Revisionsgegners entschieden. Insoweit kann dahinstehen, ob das Tor regelgerecht erzielt worden ist. Jedenfalls hat der Schiedsrichter R. durch den „Torpfiff“ zu erkennen gegeben, dass er die vorherige Entscheidung auf Freischlag – die ja ohnehin von ihm initiiert war – akzeptiert hat. Gleiches gilt für den Schiedsrichter D. Er hat die Ausführung des Freischlags, obwohl sie in unmittelbarer Entfernung zu ihm erfolgte, nicht unterbunden. Auch wenn ihn Spielerinnen der Mannschaft des Revisionsführers angegangen sein mögen, wäre es seine Pflicht gewesen, durch einen kurzen Pfiff, das Spiel bis zur Klärung der streitigen Situation zu unterbrechen. Das Spiel war daher fortgesetzt worden, so dass eine Rücknahme des Freischlags und die stattdessen erfolgte Entscheidung auf Strafecke für die Mannschaft des Revisionsführers unzulässig war.

III. Schließlich besteht auch kein Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesoberschiedsgericht.

1. Nach § 16 Abs. 4 SGO DHB entscheidet das Bundesoberschiedsgericht über die Revision im schriftlichen Verfahren, es sei denn, eine mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichtes angeordnet. Ein Anspruch auf Durchführung der mündlichen Verhandlung folgt auch nicht aus der Vorschrift des § 7 Abs. 3 S. 2 SGO DHB. Die Vorschrift des § 7 SGO DHB regelt die Durchführung des schriftlichen Verfahrens, während § 8 SGO DHB die verfahrensleitenden Vorschriften zur Durchführung der mündlichen Verhandlung enthält. Die für das Revisionsverfahren maßgebliche

Verweisvorschrift des § 16 Abs. 4 SGO DHB enthält jedoch keinen Verweis auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 SGO DHB. In § 16 Abs. 4 SGO DHB ist ausdrücklich geregelt, dass die Vorschrift des § 8 Abs. 2 bis 4 SGO DHB lediglich für den Fall Anwendung findet, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts die mündliche Verhandlung anberaumt. Ein Verweis auf die eine Einberufungspflicht begründende Vorschrift des § 8 Abs. 1 SGO DHB ist ausdrücklich ausgenommen.

2. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat das Bundesoberschiedsgericht als nicht sachdienlich angesehen. Aus seiner Sicht war aus den oben genannten Gründen die Beweislage eindeutig, eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht notwendig. Insbesondere haben sich aus der Revisionsschrift keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Bei der vorzunehmenden Abwägung, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist, hat das Bundesoberschiedsgericht auch berücksichtigt, dass der Revisionsführer in dem Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und das Schiedsgericht um eine rasche Entscheidung ersucht hat. Wenn der Revisionsführer in seiner Revisionsschrift ausführt, dass sich der Verzicht auf die mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht im Nachhinein als Fehler herausgestellt habe, kann dies eine Pflicht zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht begründen. Das Revisionsverfahren vor dem Bundesoberschiedsgericht ist nicht dafür geschaffen, Fehler der Parteien in einer Vorinstanz ungeschehen zu machen. Etwas anderes würde allenfalls dann gelten, wenn der Fehler zu einer besonderen, unvorhersehbaren Härte für die jeweilige Partei führen würde. Dies ist jedoch vorliegend gerade nicht der Fall. Schließlich ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auch nicht zur Heilung einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör erforderlich. Ein solcher Verstoß liegt wie dargelegt nicht vor.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB iVm. § 91 Abs. 1 ZPO; § 11 Abs. 2 SGO DHB.

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Heinz Wöltje